

Nutzung von (Kunden-)Daten im Rahmen des Provisionsgeschäfts beim Girokonto

Bearbeiter: Jan Robert Boertz

Das Zinsgeschäft der Sparkassen – klassischerweise ihr ertragsstärkster Geschäftsbereich – gerät zunehmend unter Druck. Zahl reiche Herausforderungen, wie zum Beispiel die fortschreitende Verlagerung des Vertriebsschwerpunkts von der Zweigstelle auf digitale Kanäle, steigende regulatorische Anforderungen sowie Aktivitäten der großen Technologiekonzerne im Finanzsektor veranlassen die Sparkassen dazu, ihre (Kunden-)Daten verstärkt wirtschaftlich zu verwerten. Dies betrifft vor allem den Provisions- bzw. Dienstleistungsbereich.

Zu diesem Zweck hat die Sparkassengruppe das „Sparkassen-DataAnalytics“-Konzept ins Leben gerufen. Dieses schlägt den Sachbearbeitern anhand eines intelligenten Auswertungsalgorithmus eine sogenannte „next-best-action“ vor – die aus vertrieblicher Sicht bestmögliche Folgemaßnahme gegenüber einem bestimmten Kunden. Neben den sparkasseninternen Girokontodaten und solchen der Website- und App-Nutzung sollen perspektivisch auch Daten von Social-Media-Plattformen sowie angekaufte Datensätze in die Analyse miteinbezogen werden.

Darüber hinaus ist auch eine unmittelbare Verwertung der (Kunden-)Daten denkbar. Unter Auswertung der Daten aus dem Zahlungsverkehr bieten die Sparkassen z.B. einen Finanzplaner an, der die Umsätze des Kunden verschlagwortet und ihm somit einen besseren Überblick über seine Finanzen ermöglicht. Weiteren Mehrwert verspricht die Vertragscheck-Funktion, mittels derer die Sparkassen eine Art „Abonnement-Management“ für ihre Kunden übernehmen und ihnen über einen Sparkassen-Partner ermöglichen, nicht mehr benötigte Dauerschuldverhältnisse zu kündigen. Derartige Dienstleistungen – als Zusatzservices zum Girovertrag oder eigenständig angeboten – bieten den Sparkassen auf dem weitgehend gesättigten Finanzmarkt die Chance, ihr Leistungsportfolio gegenüber dem der Konkurrenz entscheidend abzuheben.

Die für diese Vorhaben maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen herauszuarbeiten, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

Ihr erster Teil ist organisationsrechtlichen Fragestellungen gewidmet. Die nordrhein-westfälischen Sparkassen zeichnet gegenüber ihren privaten und genossenschaftlichen Konkurrenten aus, dass sie landesrechtliche Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Als solche haben sie bestimmte organisationsrechtliche Vorgaben zu beachten, deren Zweck insbesondere darin besteht, sie zu handlungsfähigen, in das staatliche Gewaltengefüge eingetragten Funktionsträgern zu machen. Ein wichtiger Teilaspekt in dieser Hinsicht ist die Bestimmung der Verbandskompetenz der Sparkassen. Nach § 2 Abs. 1 SpkG NRW haben sie unter anderem die Aufgabe, der „geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.“ Hierzu dürfen sie nach § 2 Abs. 4 SpkG NRW „alle banküblichen Geschäfte betreiben.“

Es gilt zu untersuchen, ob die eingangs angesprochenen Sparkassenvorhaben noch zum so umrissenen Aufgabenbereich der Sparkassen gehören. Ferner ist zu überprüfen, welche Rechtsfolgen ein Kompetenzverstoß nach sich zöge. Die von unbestimmten Rechtsbegriffen und General Klauseln geprägte Gesetzeslage in NRW gibt hierzu keine eindeutige Auskunft. Auch Rechtsprechung und Literatur haben sich bislang noch nicht eingehend mit den äußersten Grenzen der Geschäftstätigkeit der Sparkassen auseinandergesetzt.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Vorgaben des Datenschutzrechts, wobei der besonderen Stellung der Sparkassen als kommunale Anstalten Rechnung getragen wird. Prüfungsgegenstand ist neben der Ermittlung des relevanten Rechtsrahmens und einer Begutachtung der Verantwortlichkeitsverteilung im Sparkassenverbund insbesondere, auf welche datenschutzrechtliche Rechtfertigungsnorm sich die Sparkassen berufen können. In diesem Zuge sind vielzählige Auslegungsfragen bezüglich der noch vergleichsweise jungen normativen Vorgaben zu klären.

Der Einsatz fortgeschrittener Data-Mining-Verfahren, zu denen man auch das Sparkassen-DataAnalytics-Konzept zählen kann, ist dabei besonders sorgfältig zu überprüfen. Mit der weit ausgreifenden Analyse des Verhaltens der Kunden, die auf einem umfassenden und viele Lebensbereiche betreffenden Datensatz beruht, können für die Betroffenen persönlichkeitsrechtlich sensible Eingriffe einhergehen. Das stellt nicht nur die Rechtfertigung des Vorhabens vor besondere Hürden, sondern aktiviert – jedenfalls potenziell – auch eine Reihe anderer rechtlicher Sondervorschriften innerhalb des allgemeinen und besonderen Datenschutzrechts.

Zum Abschluss nimmt der dritte Teil verschiedene Möglichkeiten zur Rechtskontrolle und -durchsetzung hinsichtlich etwaiger rechtswidriger (Kunden-)Datennutzungen in den Blick. Dabei kommen Maßnahmen interner (insbesondere Vorstand und Verwaltungsrat), aber auch externer Kontrollorgane (Sparkassenverbände, Finanzministerium als Sparkassenaufsicht, BaFin als Finanzaufsicht, Landesdatenschutzbeauftragte als Datenschutzaufsicht) in Betracht. Besonderes Augenmerk liegt auf der BaFin, die für sogenannte BDAI-Anwendungen („Big Data and Artificial Intelligence“) bereits ein Gutachten veröffentlicht und erste Handlungsmaximen entwickelt hat. In diesem Zusammenhang stellt sich unter anderem die Frage, über welche normativen Anknüpfungspunkte die Finanzaufsichtsbehörde, deren Aufsichtsregime sich vornehmlich auf die Vorschriften des Kreditwesengesetzes beschränkt, auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen kontrollieren kann.

In ihren (Kunden-)Daten steht den Sparkassen ein beachtliches, aber auch sensibles Kapital zur Verfügung, dessen wirtschaftliches Potential nur unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben aktiviert werden sollte. Diese Vorgaben soll die vorliegende Arbeit herausarbeiten und entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.